Zeitschrift: Programm des Zürcherischen Technikums in Winterthur

Band: 8 (1881-1882)

Rubrik: Allgemeine Bemerkungen und Aufnahmsbedingungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Allgemeine Bemerkungen und Aufnahmsbedingungen.

Zur Aufnahme in die I. Klasse des Technikums werden unter Hinweis auf § 7 des Reglements vom 9. August 1881 insbesondere mindestens folgende Vorkenntnisse gefordert:

- Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen. Die Proportionen. Einige Gewandtheit im Kopfrechnen.
- Algebra. Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen einfachen Buchstabenausdrücken. Die Ausziehung der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Die Auflösung einfacher Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten.
- Geometrie. Die einfacheren Verhältnisse von Punkt, Linien, geradlinig begrenzten Figuren und Kreis, sowie der elementarsten Körperformen (Prisma und Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel). Berechnung der Inhalte solcher Figuren und Körper.
- Deutsch. Fähigkeit, einen leichten Aufsatz möglichst fehlerfrei auszuarbeiten.
- Französisch (für Schüler der Handelsabtheilung und solche, welche dieses Fach als fakultatives besuchen wollen). Kenntniss der Grammatik bis und mit der Konjugation der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben. Fähigkeit, ein einfaches Lesestück in's Deutsche zu übertragen.
- Geometrisches Zeichnen (für Schüler der technischen Abtheilungen). Handhabung der Instrumente. Ausführung der einfacheren geometrischen Koustruktionen.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist die Kenntniss des in den vorhergehenden Klassen behandelten Stoffes erforderlich.

Die I., III. und V. Klasse des Technikums fallen in den Sommer, die II. und IV. in den Winter, mit der bei Klasse III der Bauschule notirten Ausnahme. Für diejenigen Schüler, welche aus der Praxis kommen und im Herbst in die II. Klasse eintreten wollen, kann zum Zwecke der Ergänzung der nothwendigen mathematischen Kenntnisse theilweise besonderer Unterricht ertheilt werden, sofern im Uebrigen das Lehrziel der I. Klasse erreicht ist.

Als gemeinsames beziehungsweise in mehreren Abtheilungen zu betreibendes Fach wird der militärische Turnunterricht mit 2 wöchentlichen Stunden, von Ostern 1882 an, eingerichtet.

Die bei jeder Fachschule aufgeführten Fächer und Stunden sind, soweit nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist, obligatorisch. Es steht den Schülern aller technischen Abtheilungen frei, neben ihren obligatorischen Stunden noch die Sprach- und anderen Fächer der Handelsabtheilung zu besuchen.